


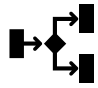




Leistungen der Grundsicherung für Geflüchtete aus der Ukraine ab 1.6.2022

Aufbau

- Rechtliche Situation & Rahmenbedingungen 
- Anspruchsvoraussetzungen 
- Leistungen € 
- Verfahren/Vorgehen 
- Zusätzliche Hinweise 
- Fragen 

Rechtliche Situation & Rahmenbedingungen

- Ab dem **1. Juni 2022** soll Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II eröffnet werden.
- Der Anspruch wird sowohl für hinzukommende Geflüchtete, als auch für die, die bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, bestehen.
- Zurzeit gibt es noch keine gesetzliche Regelung und keine gesonderte Übergangsregelung bei einem Rechtskreiswechsel. Die Beschlussfassung wird für Ende Mai erwartet.
- Ein Großteil der Geflüchteten aus der Ukraine und deren Bedarfsgemeinschaften werden einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz 4) haben.

Anspruchsvoraussetzungen SGB II



Für alle Geflüchteten aus der Ukraine ist es ausreichend, wenn **mindestens ein Mitglied** der Bedarfsgemeinschaft

- aus gesundheitlicher Sicht arbeitsfähig ist,
- das 15. Lebensjahr vollendet hat,
- das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht hat,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erteilt wurde
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist
- Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Leistungen



Wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, unterstützt das Jobcenter die Leistungsberechtigten vor allem durch

- die Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (inkl. gesetzlicher Krankenversicherungsschutz),
- Leistungen für individuelle Bedarfe sowie zur Bildung und Teilhabe
- und Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche und Aufnahme.

Verfahren/Vorgehen (1/7)



- Um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bzw. eine Fiktionsbescheinigung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.
- Die Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung ist eine der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab 01.06.2022.
- Für den Landkreis Northeim finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite des Landkreises ([Link](#)).

Verfahren/Vorgehen (2/7)



Ein Antrag auf Grundleistungen nach dem SGB II muss beim zuständigen Jobcenter gestellt werden.

Dienststellen Jobcenter Landkreis Northeim:

Northeim

Scharnhorstplatz 14
37154 Northeim

Einbeck

Teichenweg 1
37574 Einbeck

Uslar

Bella Clava 21
37170 Uslar

Bad Gandersheim

Alte Gasse 26
37581 Bad Gandersheim

Verfahren/Vorgehen (3/7)



- Für Geflüchtete aus der Ukraine steht ein verkürzter zweisprachiger Antrag zur Verfügung.
- Der Antrag lässt sich über die [Internetseite des Jobcenters](#) herunterladen.
- Eine Antragstellung ist auch online möglich:
<https://web.arbeitsagentur.de/sgb2ka/ka-ui/pc/>
- Ein Antrag pro Bedarfsgemeinschaft ist ausreichend.

Verfahren/Vorgehen (4/7)



- Der Antrag **muss** in deutscher Sprache und lateinischer Schrift ausgefüllt werden. Er sollte vollständig ausgefüllt sein.
- Um möglichst schnell Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme zu erhalten, bietet es sich an, zusammen mit dem Antrag einen ausgefüllten [Anmeldebogen](#) für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einzureichen.
- Für Kinder und Jugendliche, die eine Schule besuchen, sollte der Name der besuchten Schule angegeben werden und wenn vorhanden, eine Schulbescheinigung eingereicht werden.

Verfahren/Vorgehen (5/7)



- Gibt es bereits eine Präferenz bzgl. einer bestimmten **Krankenkasse**, sollte diese bei der Antragstellung genannt werden. Wichtig: Gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse beantragen.
- Ein deutsches **Bankkonto** ist von großer Bedeutung für die spätere Auszahlung der Leistungen
 - Barcode und Postcheck nur als Ausnahme

Verfahren/Vorgehen (6/7)



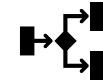
- Geflüchteten aus der Ukraine mit Fiktionsbescheinigung wurden postalisch vorsorglich Informationen, ein Kurzantrag und ein Anmeldebogen zugeschickt - alles zweisprachig, in Deutsch und Ukrainisch.
- In den Sammelunterkünften stehen demnächst Anträge in ausgedruckter Form zur Verfügung.
- Die [Internetseite des Jobcenters](#) bietet Informationen zum Thema der Geflüchteten aus der Ukraine und Leistungen des SGB II. Auch der [Anmeldebogen](#) kann auf der Internetseite des Jobcenters herunter geladen werden.

Verfahren/Vorgehen (7/7)



- **Unterschiedliche Bewilligungszeiträume** helfen die Handlungsfähigkeit des Jobcenters dauerhaft zu gewährleisten – es besteht kein Zusammenhang mit dem Einzelfall.
- **Nachfragen** sollten per E-Mail gestellt werden.
- Eine Nutzung der [eServices](#) wird empfohlen, dafür bitte im Antrag bei „K. eServices“ „ja“ ankreuzen und eine E-Mail Adresse angeben.

Zusammenfassung zum Antrag



- Nur ein verkürzter Antrag pro Bedarfsgemeinschaft erforderlich
- Ein ausgefüllter Anmeldebogen für jedes erwerbsfähige Mitglied der BG ist sinnvoll
- Unterlagen beifügen: **Kopie** von Aufenthaltserlaubnis oder Fiktions-bescheinigung, Ausweisdokumenten oder Geburtsurkunden, Mietvertrag oder Mietbescheinigung, ggf. Mutterpass
- Bei Schülerinnen und Schülern, den Namen der besuchten Schule und ggf. eine Schulbescheinigung einreichen
- Anmeldung und Angabe einer Krankenkasse
- Angabe eines deutschen Bankkontos, auf das die Leistungen überwiesen werden können

Zusätzliche Hinweise



- Wird ein **Dolmetscher** für ein Gespräch mit dem Jobcenter benötigt, sollte dies bei einer Terminanfrage mitgeteilt werden. Ohne Vorbereitung wird ein Dolmetscher nicht zur Verfügung stehen.
- Bitte die [Online-Terminvergabe](#) nutzen.
- Ist eine **Wohnsitzveränderung / Rückkehr in die Ukraine** bereits fest geplant, sollte dies dem Jobcenter möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.
- Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen und Arbeitsaufnahmen sind rechtzeitig mitzuteilen.

Fragen

